



Rohstoff

Datum: 20.01.2016

Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Mehr als 60 Länder – alle OECD- und G20-Mitglieder sowie einige andere Staaten – haben am sogenannten „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) Projekt teilgenommen. Eines der Ergebnisse dieses Projekts ist das Erstellen und der Austausch eines länderbezogenen Berichts (BEPS Massnahme 13). Es handelt sich um einen Mindeststandard, zu dessen Umsetzung sich die teilnehmenden Staaten verpflichtet haben. Dazu wurde eine multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch (ALBA-Vereinbarung) entwickelt.

Was ist der länderbezogene Bericht?

Ziel ist, die Transparenz für Steuerverwaltungen durch die Lieferung von Daten über multinationale Konzerne zu erhöhen. Nur international tätige Unternehmen, deren konsolidiertes jährliches Gruppeneinkommen 750 Millionen Euro, bzw. den entsprechenden Gegenwert in nationaler Währung am 1. Januar 2015 (Schweiz: CHF 900 Millionen) übersteigt, sind zur länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet. Gemäss Schätzungen der OECD sollen diese Bestimmungen weltweit 10 bis 15% der multinationalen Konzerne betreffen. In der Schweiz dürften rund 200 Konzerne diesen Grenzwert überschreiten.

Mit der länderbezogenen Berichterstattung wird bezweckt, einen Gesamtüberblick über Gewinne, Steuern und Aktivitäten eines multinationalen Konzerns für jedes Land, in dem er vertreten ist, zu schaffen und damit die Transparenz zu erhöhen.

Die OECD hat ein **Musterformular** für den länderbezogenen Bericht entworfen, aus welchem hervorgeht, welche Daten für jedes Land anzugeben sind. Dieses Formular besteht aus drei Tabellen. Die Erste beinhaltet pro Land zusammengefasste Informationen (z.B. wenn ein multinationaler Konzern über drei Konzernunternehmen in der Schweiz verfügt, ist die Gesamtzahl der Angestellten für diese drei Einheiten anzugeben). Im Gegensatz zur ersten Tabelle sind in der Zweiten Hinweise über die Art der Aktivitäten pro Konzernunternehmen anzugeben (durch Ankreuzen einer vorgegebenen Auswahl). Die dritte Tabelle ermöglicht das Erfassen von ergänzenden Informationen.

Tabelle 1 Übersicht über die Aufteilung der Erträge, Steuern und Geschäftstätigkeiten, nach Steuerhoheitsgebieten

Name des multinationalen Konzerns: Betrachtetes Steuerjahr:										
Steuerhoheitsgebiet	Einkünfte			Vorsteuer-gewinn (-verlust)	Gezahlte Ertragsteuer (auf Kassenbasis)	Noch zu zahlende Ertragsteuer (laufendes Jahr)	Ausgewiesenes Kapital	Einbehaltener Gewinn	Beschäftigtenzahl	Materielle Vermögenswerte (ohne flüssige Mittel)
	Fremde Unternehmen	Nahestehende Unternehmen	Insgesamt							

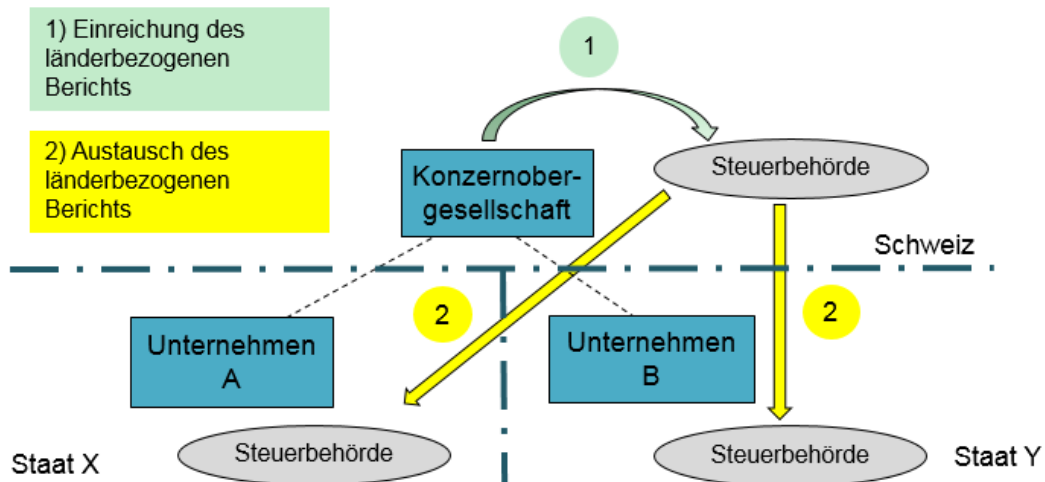
Tabelle 2 Auflistung aller Geschäftseinheiten des multinationalen Konzerns, die in den verschiedenen Gesamtangaben erfasst sind, nach Steuerhoheitsgebieten

Name des multinationalen Konzerns: Betrachtetes Steuerjahr:														
Steuerhoheitsgebiet	Im Steuerhoheitsgebiet ansässige Konzern-einheiten	Gründungsstaat oder Staat der Handelsregister-eintragung, falls abweichend vom Ansässigkeitsstaat	Wichtigste Geschäftstätigkeit(en)											
			Forschung und Entwicklung	Besitz oder Verwaltung von geistigem Eigentum	Einkauf oder Beschaffung	Verarbeitung oder Produktion	Verkauf, Marketing oder Vertrieb	Verwaltungs-, Management- oder Supportleistungen	Erbringung von Dienstleistungen für fremde Dritte	Konzerninterne Finanzierung	Regulierte Finanzdienstleistungen	Versicherung	Besitz von Aktien oder anderen Wert-papieren mit Beteiligungscharakter	Ruhende Tätigkeit
	1.													
	2.													
	3.													
	1.													
	2.													
	3.													

Tabelle 3 Zusätzliche Informationen

Name des multinationalen Konzerns: Betrachtetes Steuerjahr:
<p><i>Bitte geben Sie hier kurz alle weiteren Informationen oder Erläuterungen, die Sie für notwendig erachten oder die das Verständnis der vorgeschriebenen Informationen im Country-by-Country Report erleichtern können.</i></p>

Konkret ist vorgesehen, dass die Konzernobergesellschaft die nötigen Informationen der Konzernunternehmen erhält, um den länderbezogenen Bericht auszufüllen. Sobald der länderbezogene Bericht vollständig ist, stellt die Konzernobergesellschaft diesen der Steuerbehörde ihres zuständigen Staates zu. Die Steuerbehörde übermittelt danach diesen länderbezogenen Bericht automatisch an alle Staaten und Territorien, in denen sich andere Konzernunternehmen der Gruppe befinden. Die Angaben sind für die Behörden bestimmt. Staaten und Territorien sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Angaben zu wahren. Zudem betreffen diese Daten keine Geschäftsgeheimnisse.

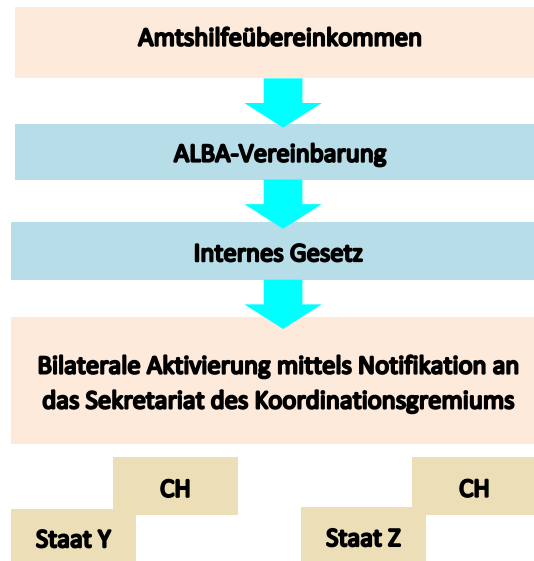


Welche rechtlichen Grundlagen sind notwendig?

Die OECD sieht vor, dass die Staaten die länderbezogenen Berichte auf Basis der ALBA-Vereinbarung unter sich automatisch austauschen können. Ein solcher Austausch erfordert die kumulative Erfüllung der folgenden vier Bedingungen:

- Beide Staaten müssen das Amtshilfeübereinkommen des Europarats und der OECD in Kraft gesetzt haben (das Abkommen wurde von den eidgenössischen Räten im Dezember 2015 verabschiedet);
- Beide Staaten müssen die ALBA-Vereinbarung unterzeichnet haben;
- Beide Staaten müssen bestätigt haben, dass sie über die zur Durchführung des automatischen Austauschs der länderbezogenen Berichte notwendigen internen Rechtsvorschriften verfügen;
- Beide Staaten müssen dem Sekretariat des Koordinationsgremiums mitgeteilt haben, mit welchen Staaten der automatische Austausch stattfinden soll.

Der Austausch der länderbezogenen Berichte auf der Basis der ALBA-Vereinbarung erlaubt, sowohl die Vertraulichkeit der Daten als auch das Spezialitätsprinzip zu garantieren.



Zeitplan der Umsetzung

Der effektive Austausch der länderbezogenen Berichte beginnt erst ab dem Moment, in welchem die ALBA-Vereinbarung zwischen zwei Staaten aktiviert wurde. Mehrere Staaten haben die OECD-Empfehlungen seit dem 1. Januar 2016 in ihrem nationalen Recht umgesetzt (unter anderen UK, Niederlande, Irland, Frankreich, Spanien und Australien). Die ersten Länder dürften mit dem automatischen Austausch ab dem 1. Januar 2018 beginnen (bezogen auf die Geschäftsjahre ab 2016). Die Schweiz hingegen muss zuerst die gesetzlichen Grundlagen schaffen, wobei die Regeln und Fristen des dafür erforderlichen schweizerischen Gesetzgebungsprozesses zu berücksichtigen sind.

Chronologie

- 16. September 2014: Der Bericht « Guidance on Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting » legt die Grundprinzipien fest.
- 6. Februar 2015: Die OECD veröffentlicht die ersten Entscheide zur Umsetzung der Dokumentation.
- 8. Juni 2015: Die für den Austausch der länderbezogenen Berichte benötigten Instrumente vervollständigen diese ersten Entscheide (Vorlage für die ALBA-Vereinbarung und eine länderspezifische Modelgesetzgebung zum Austausch der länderbezogener Berichte).
- 5. Oktober 2015: Die OECD publiziert die Schlussresultate des BEPS-Projekts, worunter der Austausch der länderbezogenen Berichte ist.